



2 18

Abhandlung
über die Lehre
von
Lösungen

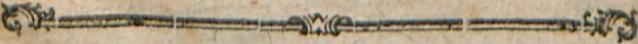
nach
württembergischen Grundsätzen,

von
Christian Ernst Schwarz,
Stadtschreiberey = Substitut in Tübingen.

183
P 183



Handwritten number 2939



Tübingen,
bey Jacob Friedrich Heerbrandt.
1786,

KÖNIGLICH
UNIVERS.
ZVHALIE



Er. Hochfreiherrlichen Excellenz

dem

Reichsfreihochwohlgebohrnen Herrn

H e r r n

Eberhard

Freiherrn von Kniestedt

Herrn auf Kniestedt, Schaubel, Heutingsheim, Kleinbotwar und Rübgarten, Kaiserlichen Rath, Herzogl. Würtemb. Staatsminister und Cammer-Präsidenten, Ritter des Herzoglichen grossen Ordens, einer Löbl. freien Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Neccar, Schwarzwald und Ortenau, Ritterhauptmann, und einer Löbl. freien Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Kocher Ritterrath und Ausschuss,

Meinem gnädigen Herrn

in tiefster Unterthänigkeit gewidmet.

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811





Das Lösungsrecht, das sonsten auch das Näterrecht, Näherkauf, Einstand, Einstandsrecht, Einsprache, Abtrieb, Beisprache, Beispruch, Beispredung, Anstand, Anstandsrecht, Vorkauf, Beschüttung, Zugrecht, genennt wird, ist, obwol denen Römern ein Gleiches nicht ganz unbekannt ware, bloß deutschen Ursprungs *a*). Es beruhete ehedem in Würtemberg bloß auf altem Herkommen, wie ich mich dann erinnere, gelesen zu haben, daß insonderheit in Tübingen Gewohnheitsrecht war: daß die Bürgere der Stadt nicht nur überhaupt die Lösung fünf Jahre lang, sondern auch insonderheit die Marklösung gegen alle, die nicht geschworne Bürgere waren, hatten: mit dem weßtern Anhang, daß die Lösung der Mecker erst

U 3

gea

a) Kapf de jure retr. res mob.

geschehen solle, wenn das Gut in die Zells wieder falle, in deren es verkauft worden.

In Gesezen stunde nichts von Zinns- und anbedingten Losungen, sondern nur von der Marklosung, Landlosung und ewigen Wiederlosung b). Die neuere Geseze enthalten davon mehreres: sie sind aber zum Theil zerstreut, und manches beruhet auf einer Auslegung der Rechtsgelehrten. Eine Sammlung darüber schiene also nicht gar undienlich: und ich wage es hiermit, dem Verlangen, diese Sammlung zu unternehmen, zu entsprechen, und bitte nur, mich als den, der ich bin, nemlich als Schreiber zu beurtheilen, der gar leicht manche Grundsätze der Rechtsgelehrten nicht so hat fassen können, wie sie vielleicht gemeint waren, und nur solchen Richtern und Untergebenen nach seinem besten Wissen hat dienen wollen, die nicht Gelehrte sind: die also in schweren Fällen immer Rechtsgelehrte um Rath fragen werden, ohne sich auf diese Abhandlung, als eine gänzlich ohusehlbare Sammlung, gänzlich zu verlassen.

b) L. N. de 1555. p. 168. L. N. de 1567.
p. 184. L. D. de 1567. p. 38. 41.

Von



Von Losungen überhaupt.

§. 1.

Die Losung ist ein Recht, in eines andern vollkommen geschlossenen Kauf einzustehen, und die ihm verkaufte Sache auf die in denen Gesetzen vorgeschriebene Art an sich zu bringen 1).

§. 2.

Sie findet eigentlich nur bei liegenden Gütern statt, doch gibt es auch Fälle, wo Fahrnis, Gerechtigkeiten und Schulden gelöst werden können 2).

§. 4

§. 3.

1) Schoepf, de eo, quod justum est circa oblationem & depositionem pretii in re tractu, th. 3.

2) Fromann de retractu. c. 8. th. 55. Kapf de jure retrahendi res mobiles, §. 4.

§. 3.

Die Absicht der Losungen ist, die Güter so viel möglich wieder in eine Hand zu bringen 3): es seye nun, damit der Zinnsherr den Zinn aus einerlei Hand empfangt, oder, daß die Güter in den Händen der Bürgere des Orts bleiben, oder, daß ein unschillich vertheiltes Gut wieder zusammengebracht werde, oder, daß die bei einer Erbschaft unter mehrere vertheilte Güter unter den Erben verbleiben.

§. 4.

Die verschiedene Arten der Losungen, welche von württembergischen Unterthanen gegen württembergische Unterthanen gewöhnlich ausgeübt werden können, sind: die Zinnlosung, Marklosung, Theillosung und anbedingte Losung 4).

§. 5.

Alle diese Losungen schlagen nur bei einem vollen

3) L. N. p. 2. tit. 16. §. ob wir gleichwoln ic.

4) L. N. p. 2. tit. 16.

vollkommen geschlossenen Kauf an 5): oder bei solchen Contracten, die einem Kauf gleich gehalten werden, wie z. E. die Anweisung eines Guts an Zahlungsstatt 6).

§. 6.

Der Kauf ist vor vollkommen zu halten:

a) wann Verkäufer und Käufer sich nicht nur des Kaufschillings halber miteinander vereinigt, sondern auch das erkaufte Gut dem Käufer überantwortet, und zu Handen gestellt worden 7): oder b) wann, nach gemachter Abrede über den Kauf, 14 Tage verlossen sind, der Kauf mag schon gerichtlich insinuiert worden seyn, oder nicht 8): oder c) wann der Kauf vor oder nach

§ 5

der

5) L. N. cit. tit. 16. §. Demnach auch ic. verbis: wieder verkauft werden ic. §. und wann etliche ic. verbis: da der verkaufte Theil ic. §. hiebei ist auch ic. verbis: den Käufer gleichgehalten ic. §. wir setzen und ordnen ic. verbis: verkauft ic.

6) cit. 1. §. wir setzen und ordnen ic.

7) L. N. p. 2. tit. 9. §. doch wo ic.

8) L. N. p. 2. tit. 13. §. aber nach Versteigerung ic.

der 14tägigen Reuzeit gerichtlich insinuirt worden ist 9): oder d) wann der Verkäufer den Kauffschilling bereits ganz oder zum Theil erhalten hat 10).

§. 7.

Hingegen findet das Lösungsrecht bei dem Tausch der Güter gegen Güter nicht statt, weil nicht nur das Gesetz ausdrücklich nicht davon redet, sondern auch der tauschende Theil sein Gut nicht hergegeben haben würde, wann er nicht gehoft hätte, ein anderes Gut dafür zu erhalten 11).

§. 8.

Doch muß der Tauschcontract eine redliche Handlung, und keineswegs in der Absicht geschehen seyn, den Löser an der Lösung zu verhindern:

- 9) L. R. p. 2. tit. 9. §. sobald ein Kauf 2c. tit. 13. §. sobald nun die Insinuation 2c.
 10) Schœpf de jure retr. censualis, §. 25.
 11) Schœpf decas quæst. circa materiam juris retractus. qu. 2. §. 6-10.

dem: dann, wosern einiger Verdacht obwaltete, welcher insonderheit in dem Fall sich äussert, wann der eine Theil das vertauschte Gut bald wieder zurüknimmt, so kann der Richter denen Contrahenten den Reinigungsaid auferlegen 12).

§. 9.

Haben aber die Contrahenten sich nicht deutlich ausgedruckt, ob ihr Contract ein Tausch oder Kauf seye, so kommt es auf folgende Umstände an: a) welche Absicht die Contrahenten gehabt haben? dann, wann diese Absicht deutlich zu Tage ligt, so ist nach derselben zu urtheilen. b) hat einer dem andern vor ein Gut ein anderes Gut und noch Geld darzu gegeben, so kommt es darauf an: ob das nachgegebene Gut oder das nachgegebene Geld von höherem Belauf seye? ist das Gut von höherem Belauf, so wirds vor einen Tausch, im andern Fall aber vor einen Kauf gehalten. c) ist aber das nachgegebene Gut und Geld gleich, so stehet die Sache zum Ermessen des Richters, wiewol einige Rechts-

12) c. l. §. 27. 28.

Rechtsgelehrte davorhalten, daß in solchem Fall die Lösung zur Helfte anschlage 13).

§. 10.

Wird aber ein Gut gegen Fahrnuß vertauscht, welche gleich wieder verkauft wird, so findet die Lösung statt, weil die vertauschte Fahrnuß mit anderer, z. E. Frucht mit Frucht, ersetzt — oder Geld dafür gegeben werden kann, wodurch also derjenige Contrahent, der Frucht und dergleichen gegeben hat, schadlos bleibt 14).

§. 11.

Wie die Lösung bei dem Tausch nicht statt hat, so hat sie auch bey einer Schenkung nicht statt 15).

§. 12.

13) Schœpf c. 1. §. 13. 14. 25.

14) c. 1. §. 29. Doch nehme ich keinen Anstand, und Schöpf scheint es auch zu behaupten, zu vermuthen, daß die Lösung nicht statt habe, wann auf die Fahrnuß ein pretium affectionis gesetzt, und es also nicht einerlei ist, ob gerade dieses, oder ein anderes Fahrnuß. Stück von gleicher Qualität, oder Geld dafür ersetzt werde.

15) Fromann de retr. th. 24.

S. 12.

Auch kann ein Kauf nicht gelöst werden, den die Eltern gegen ihre Kinder, oder gegen die Tochtermänner, so lang die Tochter lebt, oder Kinder von ihr am Leben sind, vornehmen, weilien der Eltern Gut ohnehin an die Kinder kommt 16).

S. 13.

Endlich entsteht die Frage: ob ein Kauf der Lösung unterworfen seye, dabei der Verkäufer sich eine Person von besonderer Treue zum Käufer erwählet, und derselben besondere ihm zu leistende Dienste anbedungen hat? Diese Frage entscheidet das G. R. dd. 29. May 1739. dahin: daß, wann ein Verkäufer eine Person zu Prästirung besonderer Treue und Fleißes erwählen wollen, und z. E. jemand sein Haus an seine Geschwistrige oder Befreundte, oder auch andere besonders vertraute Personen verkaufte, und

16) Schœpf de retr. cens. §. 12. p. 25. daher kann natürlich auch ein Heurathgut nicht gelöst werden, ob es schon venditionis gratia ästimirt worden,

und darneben dem Käufer andingete, ihme Lebenslang den Sitz darinnen zu gestatten, und ihne zugleich mit Kost, Pflege und Wart zu versehen, und dergleichen mehr, in solchen Fällen, wann auch gleich der Käufer solcherlei Prästationen auf sich nehmen wollte, die Lösung nicht statt finde.

So gewis es ist, daß diese von dem durchlauchtigsten Gesetzgeber in der besten Absicht gegebene Verordnung öfters mißbraucht wird: so gewis bin ich überzeugt, daß man in Auslegung dieses Gesetzes bisweilen zu weit gehen könne. So hält man z. E. davor, wann einer sein Haus an jemand verkauft, und sich nur den Sitz darinn anbedinget, nicht aber zugleich den Unterhalt an Kost, Pflege und Wart stipulirt, so finde die Lösung dennoch statt. Vielleicht dürfte hier die Auslegung des Gesetzes zu weit gehen: a) weil der Gesetzgeber nur ein Beispiel gegeben hat, das er schwehlich aufs genaueste zur Richtschnur geben wollte; b) weil der Gesetzgeber alles darauf gesetzt hat, ob der Käufer eine vom Verkäufer zu Leistung besonderer Treue

Treue und Fleißes erwählte Person sei? und hierauf kommt auch einem Verkäufer soviel an, daß, wann er sich auch nur den Sitz im Haus anbedungen, ihme keineswegs einerlei ist, ob der Käufer oder der Lbser das Haus beziehe. Vielleicht lebten Käufer und Lbser vorher in Feindschaft miteinander, und er wollte gerade nicht sich unter die Bittmäsigkeit des Lbser bezugeben: Vielleicht ware der Käufer eine stille Wittib, und nun ist dem Verkäufer nicht einerlei, ob sie oder ein - Tag und Nacht klopfender Schuhmacher das Logis bezieht: Vielleicht hatte der Käufer keine Kinder, und der Lbser ihrer mehrere, die dem Verkäufer nicht angenehm sind, und was dergleichen mehr ist. Daher glaube ich, daß, sobald der Verkäufer, ohne einen Betrug zu spielen, wegen dem er sich durch einen Eid würde reinigen müssen, in dem Kaufbrief oder auf andere gültige Weise sich erklärt hat, daß er sein Haus an jemand anders, als den Käufer, nicht würde verkauft haben, und bei jemand anders, als dem Käufer, in einerlei Logis nicht wohnen möchte: schon dieser anbedungene Sitz im Haus, auch ohne weitere

Ver

Bedingnisse, hinreiche, die Lösung abzuwenden. Strengen Rechtsens ist diese Meinung vielleicht nicht, sie scheint aber wenigstens mir der Billigkeit und dem Sinn des Gesetzgebers gemäß, und ich gestehe redlich, daß ich durch diese Auslegung des Gesetzes schon Löfere in Güte von der Lösung abgehalten habe, weil sie, die Löfere, selbst einsahen, daß der Verkäufer bei ihnen nicht gleiche Bequemlichkeiten, wie beim Käufer haben würde.

§. 14.

Wann ein Käufer sein erkauftes Gut wieder verkauft, ehe die Lösungszeit vorüber ist, so entsteht die weitere Frage: ob der erste oder der zweite Kauf geldst werden müsse? Hierüber gibt es zweierlei Meinungen derer Rechtslehrere: die eine gehet dahin, daß in allewege nur der erste Kauf geldst werden müsse, weil der Käufer durch seinen - des Buchers halber geschehenen Wiederverkauf dem Löfere an seinem Recht, das durch den ersten Kauf schon gegründet ist, nicht präjudiciren könne: Die zweite Meinung gehet dahin, daß der zweite Kauf geldst werden müsse,

müsse, weil sonst der Fall leicht möglich wäre, daß der zweite Käufer, um das, was er vor das Gut mehr, als der erste Käufer, bezahlt hat, sich nicht wieder erholen könnte 17). Ich bin zwar kein Rechtsgelehrter, wann ich aber meine Meinung frei, und so, wie ich mehrere dergleichen Fälle in Güte schon geschlichtet habe, sagen darf, so halte ich die letztere Meinung vor unbillig. Meine Gründe sind folgende: a) man sucht ohnehin der so unangenehmen Lösung auf alle Art und Weise zu entgehen: wird nun die Lösung des zweiten Kaufs einigermaßen begünstiget, so werden mehrere Betrügereien, weit mehrere, als bei nur zum Schein anbedungenen Personal = Prästationen, gespielt werden, als durch Eide und Strafen nur immer vermieden werden kann. b) So viele Billigkeit vor den zweiten Käufer in Rücksicht des zweiten Kaufs obwaltet, so viele Billigkeit waltet vor den Käufer in Rücksicht des ersten Kaufs ob. Warum soll er sein Recht verlieren, das er auf den ersten

17) Schœpf de oblat, & depol. pretii in retr.
th, 4:

sten Kauf hatte? c) die Geseze reden kein Wort von der Lösung des zweiten Kaufs. d) sie hätten aber auch etwas überflüssiges geredt, wann sie davon geredt hätten.

Bei Zinnslosungen und bei anbedingten Losungen ist der Verkäufer schuldig, dem Käufer den ersten Verkauf anzuzeigen: und bei Marklosungen ist er schuldig, denselben öffentlich ansprechen zu lassen. Wann ich nun ein Gut kaufe, so werde ich hoffentlich fragen: ob der Verkäufer solches schon lange besessen? oder erst neuerlich erkaufte? und, wann das letztere ist, so werde ich fragen: ob keine Lösung statt finde? oder ich werde mich wenigstens so vorsehen, daß ich in keinem Fall Gefahr laufe. Beobachte ich solches nicht, warum sollte der Schade nicht mein seyn, da ich die güldene Regel ausser Acht gelassen habe: derjenige, welcher etwas kauft, soll in fleißige Achtung nehmen, was und von wem er kaufe? 18) Mus ich doch, wann ich etwas Gestohlenen gekauft, das Erkaufte wieder ohnentgeltlich herausgeben, wann ich auch keinen Heller

18) L. R. P. 2. tit. 9. §. derjenige 16.

Seller dafür von meinem Verkäufer erlangten
 könnte 19). e) wie würde es wohl damit ge-
 hen, wenn der Löser den ersten Verkauf gar
 nicht gewußt hat: man hält dafür, nur die Ver-
 ährung schade dem Unwissenden 20): wie oft
 kann ein Gut in 30 Jahren verkauft werden?

§. 15.

Es ist nicht nöthig, daß der Löser die Lö-
 sung in eigener Person ausübe; er kann es durch
 einen Bevollmächtigten thun lassen. Der Pfle-
 ger kann vor seine Pflegekinder lösen: der Mann
 kann sich des seinem Weibe zustehenden Lösungs-
 Rechts bedienen 21). Wittfrauen und ledige
 Weibsteute werden aber wohl am sichersten han-
 deln, wenn sie zu Ausübung der Lösung einen
 curatorem beiziehen.

§. 16.

19) P. R. c. 1.

20) Schöpf de jure retr. cens. §. 18.

21) Schöpf de oblat. & dep. pretii in retr.
 th. 17. P. 24. 25.

Hingegen solle niemand einem andern zu gut, den ersten Käufer damit zu behindern, lösen: wo auch hierinnen einige Gefahr zu vermuthen, ist der Löser bei seinem Eide zu betheuren schuldig, daß er ihme, und nicht andern, so keine Lösungs-Gerechtigkeit haben, zu lösen vorhabens, gegen welchen nachgehends, auf befundene - hierinn fürgegangene Gefahr und Betrug, mit ernstlicher Strafe Einsehens beschehen soll 22).

§. 17.

Sobald der Löser sich waigert, den Reinigungseid abzuschwören, daß er ihme und nicht andern zu gutem gelöst, so macht er sich der Lösung verlustig 23).

§. 18.

Hingegen hat der Löser das Vorurtheil, daß er sich und nicht andern gelöst, vor sich, wann

22) L. R. p. 2. tit. 16. §. wann jemand 26.

23) Grass de cess, jur, retr, §. 8.

er das gelbste Gut Jahr und Tag in seinen Händen behält 24).

§. 19.

Eltern können ihren Kindern zu gutem lösen, weil die Väter und Kinder ohnehin in Rechten vor einerlei Personen gehalten werden, und daher eines dem andern zu Erlangung seines Rechts wohl behülflich seyn mag 25).

§. 20.

Das Recht der anbedingten Lösung kann einem andern cedirt werden, und der Cessionarius kann sodann die Lösung zwar nicht als ein - ihm nun selbst zustehendes Recht, doch als Procurator in rem suam, zu seinem eigenen Nutzen ausüben 26).

§. 21.

Niemand ist gezwungen, das ihm zustehende

B 3

hende

24) c. l. §. 13.

25) G. R. dd. 29. May 1739.

26) Gräfs, de cess. jur. retr. §. 22 - 26.

heude Lösungsrecht auszuüben, sondern es steht
solches zu seinem freien Willen 27).

S. 22.

Und zu diesem Entschluß hat der Löser nicht
geringe Bedenkzeit, nemlich: a) wann der Ver-
käufer dem Löser den Vorlauf anbietet, und er,
der Löser, darauf erklärt: der Verkäufer könne
sein Gut verkaufen, wohin er wolle: und b) wann
er sogar dem Verkauf des - der Lösung unter-
worfenen Guts mitangewohnt, und den Weins-
kauf trinken helfen: so kann der Löser nichts
desto weniger annoch lösen. c) wann, wie in
den meisten Lösungsfällen, zur Lösung entweder
4 Wochen oder Jahr und Tag bestimmt sind,
und der Löser löst inner 4 Wochen nicht, so
kann er noch in Jahr und Tag lösen: d) wann
er in den 4 Wochen hat lösen wollen, dabei
aber einen Fehler gemacht hat, daß ihm der
Richter vor dßmal seine Gerechtigkeit abschla-
gen muß, so kann er, so lange die bestimmte
Lo

27) L. R. P. II, tit. 16. §. wir wollen ic. ver-
bis: derjenige, so lösen will ic.

Lösungs-Zeit nicht verfloßen ist, seinen Fehler verbessern, und doch noch lösen. e) Wann der Lbser einen vorgegangenen Kauf nicht gelbst hat, so kann er, wann dieses nemliche Gut einst wieder verkauft wird, doch wieder lösen 28).

§. 23.

Hat aber der Lbser sich deutlich erklärt, daß er sich seiner Lösungsgerechtigkeit vor dißmal begeben haben wolle, so kann er den dormaligen Kauf nicht mehr lösen 29); er mag nun solches umsonst, oder gegen Geld, vor oder nach geschlossenem Kauf, vor oder nach gerichtlicher Insinuation gethan haben 30).

§. 24.

Hierzu gehbrt, daß er den wahren Kaufs

B 4

Preiß

28) L. R. P. II. tit. 16. §. als sich auch re. ad a. b). ad c) & d) Schœpf de oblat. & depof. pretii in retr. th. 18. ad e) Schœpf de jure retr. cens. §. 22. in fine, §. 23.

29) L. R. c. 1.

30) Schœpf de jure retr. cens. §. 23.

Preis des Guts gewußt hat ; dann so ihm der wahre Preis nicht wäre kund gemacht worden, so ist sein Verzicht der Losung wider ihn keineswegs verbindlich 31).

§. 25.

Des Losungsrechts, das dem Eheweib gebührt, kann sich der Mann ohne Einwilligung seines Eheweibs nicht, und überhaupt keine Weibsperson ohne Kriegsvogt der Losung begeben 32).

§. 26.

Da aber dem Käufer der Verkauf eines der Losung unterworfenen Guts jedesmal zu wissen gethan werden muß, (wovon bei denen verschiedenen Gattungen der Losungen unten das weitere vorkommen wird) so kann nur eine 30jährige Präscription ihm hindern, die Losung dennoch auszuüben, wann er den Verkauf zu gebührender Zeit nicht erfahren hat 33).

§. 27.

31) Schoepf c. 1. §. 23.

32) Schoepf c. 1. §. 22.

33) Schoepf c. 1. §. 18.

§. 27.

Wenn der Käufer den Verkauf des Guts gewußt hat, und er hat nur um deswillen nicht gelöst, weil er nicht gewußt hat, daß er lösen könnte, oder weil er vermuthet hat, die vorgegangene Veräußerung seie kein Kauf, sondern ein Tausch; so wird er jedannoch mit der Lösung nimmer gehrt 34).

Dieses alles vorausgesetzt, wird es nun nöthig seyn, die zerschiedene Gattungen der Lösungen zu durchgehen, und alsdann erst weiter davon zu handeln, wie man die Lösung ausüben müsse, und was dergleichen mehr ist.

§. 28.

Von Zinslösungen.

I.

Die Zertrennung und der Verkauf eines Hofguts, Lehenguts und anderer Güter, welche eine Grund = Beswehrde haben, ist, soviel beede erstere Gattungen betrifft, ohne gnädigster Herr-

B 5

schaft

34) c. l. §. 24.

schaft Erlaubniß, und soviel letztere Gattung betrifft, ohne Vorwissen derjenigen Beamten, wohin die Bescheide zu entrichten, nicht erlaubt 35).

II.

Wenn aber gleichwol eine solche Zertrennung aus bewegenden Ursachen gestattet wird, als welches bei der zunehmenden Volksmenge nicht mehr so vielen Schwierigkeiten, wie ehemals, unterworfen ist, und ohne allen Schaden der Lehensherrn geschehen kann 36), so haben alsdann die übrige Inhabere solchen Guts die Lösung darzu 37),

III.

Zu Begründung dieses Lösungsrechts wird also erfordert: a) daß ein verkaufte Gut nur ein
Theil

35) L. O. p. 34.

36) Autenrieth, über die uneingeschränkte Vertrennung der Bauern. Güter, oder Bauern Lehens.

37) L. N. P. II. tit. 16. §. Ob wir ic.

Theil des ganzen seye, und daß solches einmal vom ganzen getrennet worden seie: h) daß es eine Grund-Beschwehrde habe: es bestehe nun solche in einer Landgarbe, oder sonsten ewigen Grund-Boden- und Urbarzinsen, an Geld oder Naturalien, wann solche auch noch so gering sind, oder in deren - auf dem Gut realiter haftenden Frohndiensten, so, daß solche Gült-Frohnen *naturam canonis, vel annuæ præstationis* haben: und c) daß die Löbere Besizer der übrigen Theile des verkauften Guts seyen 38).

IV.

Diese Lösung können entweder die Inhabere der übrigen Theile zusammen ausüben 39), oder nur einer allein 40),

V.

In dem Fall, wann mehrere Löbere zu einerlei Gut zusammen kommen, streiten sie nicht wenig

38) L. R. c. 1. G. R. dd. 2. Merz 1708.

39) L. R. c. 1.

40) L. R. P. II. tit. 16. und wann etliche ac.

wenig um den Vorzug, welcher folgendermaßen bestimmt ist: a) die Zinnslösung geht ordentlicherweise allen andern, besonders denen anbedingten Lösungen, um deswillen vor, weil die Contrahenten niemand ein - ihm nach den Gesetzen zustehendes Recht durch gemachte Bedingungen entziehen können 41). b) Derjenige, welcher den größten Theil des zinsbaren Guts besitzt, hat, wann er in der nemlichen Markung, worinn der verkaufte Theil gelegen, bürgerlich wohnt, vor andern die Vorlösung 42): Es ist also wohl zu merken, daß nicht der grössere Theil des Zinnses, den man reicht, sondern der grössere Theil des Guts, das man besitzt, den Vorzug mache 43). Den grösseren Theil des Guts besitzt im Zweifelsfall a) nach denen meisten Lagers Büchern der Träger, wie dann gewöhnlich der Besitzer des größten Theils des Guts zum Träger, das heißt, zum Einbringer des ganzen Zinnses,

41) L. R. c. l. §. ob wir ic. Schœpf de jure retr. cens. §. 13.

42) L. R. c. l. §. und wann etliche ic.

43) Schœpf c. l. & §.

ses, der auf dem ganzen, nun aber zertrennten Gut haftet, bestellt wird: β) nach dem Herkommen einiger Orte der Besitzer der Hofraithe des zinnbaren Guts 44). γ) Der Käufer, wann er an dem zinnbaren Gut zuvor schon einen gleich grossen Theil besitzt, als der ist, den ein anderer, der lösen will, auch daran besitzt, und er durch den Kauf der grössere Besitzer des Guts wird: Hat aber ein anderer einen grösseren Theil zuvor an dem Gut besessen, als der Käufer zuvor gehabt hat, so gehet solcher auch dem Käufer vor 45). ϵ) Nach der Meinung Bocers cl. 3. disp. 22. th. 13. und Schœpf de retr. convent. S. II. gehet auch derjenige vor, welcher zwar den kleinern Theil des Zinnsguts besitzt, aber dabei noch das Recht der anbedingten Lösung hat: und so hat auch das höchpreissliche Hofgericht in einer appell. Sache von Kirchheim den 27. Sept. 1754. gesprochen.

d) Hat

44) *ibid.* Besold, *diff.* ad J. P. W. th. 85. wo selbst auch ein Gutachten der hiesigen Juristen, Fakultät zum Vorstand dieser Meinung angeführt wird.

45) Schœpf *ibid.*

d) Hat aber einer auch den größern Theil des Zinnsguts, ist hingegen nicht in der nemlichen Markung, darinn das erkaufte Gut gelegen, bürgerlich gefessen, so gehet ihm der in der nemlichen Markung bürgerlich fesshafte Besitzer des geringern Theils vor, weilien dieser die Zinn- und Marklösung hat, und in solchem Fall, wo die Zinn- und Marklösungen zusammen kommen, die zweifache Gerechtigkeiten denen einfachen billig vorzuziehen 46). Von dem Ausdruck: Bürgerlich fesshaft: werde ich unten bei der Marklösung reden. e) Kommen zwei Lösere von ganz gleichen Gerechtigkeiten zusammen, so hat der, der die Lösung zuerst auf gültige Weise ausübt, vor dem andern den Vorzug: wollten sie aber beide zu gleicher Zeit lösen, so haben sie um den Vorzug zu lösen: oder, wann das zu lösende Gut sich füglich vertheilen läßt, so können sie solches, wann sie wollen, theilen 46b).

VI.

Wann der Eigenthumsherr die ihm von gewissen

46 a) P. R. c. 1. §. und wann etliche 16.

46 b) Schoepf de retr. cens. §. 13.

wissen Gütern zustehende Grund- Beschränkungen
verkauft, so haben diejenige, welche diese Beschränkungen
reichen, die Lösung darzu 47).

VII.

Und hingegen, wann die Inhabere und Besizer
dergleichen Güter ihre niedliche Gerechtigkeiten
rechtmäßigerweise verkaufen, so haben die
Eigenthums- Zinns- oder Guldherren die Lösung
darzu 48).

VIII.

Wollten in dem - so eben sub nr. VII.
bemeldten Fall die Zinns- eigenthums- herren und an-
dere Mitzinns- reichere zugleich lösen, so gehen
die erstere in allweg vor 49).

IX.

Derjenige, welcher solcherlei mit Grund- Beschränkungen
beladene Güter, worzu andere die Lösung
sind

47) P. N. c. 1. S. Ferner seyen ic.

48) ibid.

49) Besold ad J, P, W P, II, th, 93.

sung haben, veräußert, ist schuldig, diese Veräußerung dem Löser unter die Augen oder zu Haus zu verkünden: und solle diese Verkündung bei Strafe einer kleinen Frevel nicht unterlassen 50).

X.

Von dieser - dem Löser unter Augen oder zu Haus geschehenen Verkündung an lauft dem Löser die zur Lösung vergbunte Zeit: und, wann solche Verkündung unterlassen worden, so lauft dem Löser die zur Lösung bestimmte Zeit erst von der Zeit an, da er den Contract glaublich in Erfahrung gebracht hat 51).

XI.

50) L. N. P. II. tit. 16. §. und soll solche Zeit ic. und §. Auch soll der Verkäufer ic.

51) c. 1. Ein Verkäufer eines Guts und der Käufer desselben zeigten einst dem Löser den Verkauf an: Der Löser bezeugte ihnen, daß er nun zwar den Verkauf wisse, sich aber beglaubige, daß seine Lösungszeit erst vor der gerichtlichen Instination an laufe, weil er gänzlich zweifle, ob das Gericht den Verkauf werde geschehen lassen, indeme der Verkäufer ein Uebelhauser, und das verkaufte Gut

XI.

Wünschet der Löser noch den Ertrag des laufenden Jahres zu erhalten, so muß er inner vier Wochen von Zeit der erlangten Wissenschaft an lösen, und der Käufer muß diesen Ertrag wieder herausgeben, wann er ihn auch inner dieser 4. Wochen bezogen haben sollte; will er aber den Ertrag des laufenden Jahres nicht benutzen, so

Gut wahrscheinlich verpfändet seie, folglich die Gültigkeit des Kaufs erst von der gerichtlichen Insinuation abhänge. Der Löser wollte auch wirklich erst von der gerichtlichen Insinuation an inner 1. Jahr lösen: der Käufer gabe aber der Lösung nimmer statt. Die Sache sollte zum Proceß kommen. Als mich aber der Löser consultirte, so hielt ich gänzlich davon, daß der Käufer recht habe, weil eines Theils der Verkäufer nicht auffer der Administration seines Vermögens gesetzt - andern Theils die Verpfändung des Guts eine ungegründete Vermuthung ware, und dritten Theils die gerichtliche Insinuation die Gültigkeit des Kaufs nicht absolute ausmacht. (S. 6. l. b.). Ich hätte gewünscht, die Sache wäre zum Proceß gekommen, um zu sehen, ob Rechtsgelehrte eben so gedächet hätten, wie ich. Aber der Löser verglich sich sogleich.

mus er inner einem Jahr und einem Tag von erlangter Wissenschaft an lösen 52).

XII.

Dieser Termin der vier Wochen und des Jahrs und Tags lauft zwar von der Stunde der erhaltenen Wissenschaft an: doch werden bei einem Schaltjahr die beede letzte Tage des Februarii nur vor einen gezählt 53).

XIII.

Hat auch ein Zinnslöser inner 4. Wochen gelöst: es tritt aber inner Jahr und Tag ein Löser auf, der einen größern Theil des Zinns guts besitzt, so mus der erstere dem letztern weichen, und ihme das eingelöste Gut abtreten 54). weiln der letztere mit einem größern Recht, als der erste, versehen ist.

XIV.

52) L. R. P. II. tit. 16. §. wir wollen und ordnen 2c. und §. welcher nun also 2c.

53) Schœpf de retr. cens. §. 18.

54) Schœpf c. 1. §. 13.

XIV.

So genau auch die - zur Lösung bestimmte Zeit beobachtet werden muß, indeme sonst der Käufer seiner Gerechtigkeit verlustig wird 55), so hat jedoch der Minderjährige, wann er einen Fehler hierunter begangen hat, sich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erfreuen 56).

S. 29.

55) P. N. c. 1. §. welcher nun also zc.

56) Schöpf de retr. cens. §. 26. Nach dieser Abhandlung von Zinnsloojungen bleibt mir ein Zweifel übrig, nemlich: darf der Zinnslöser das verkaufte Gut vor Jahr und Tag wieder verkaufen, da er doch die Absicht, daß der Zinnsherr den Zins aus einer Hand erhalte, nicht erreicht? ich zweifle, und vermuthete, seine Lösung gilt gar nichts, wann er vor Jahr und Tag wieder verkauft; weil er bloß um Wuchers willen, nicht aber, um das Gesetz zu erfüllen, gelöst hat. Doch habe ich eine rechtliche Entscheidung hierüber nicht gelesen.

Von Marklosungen.

I.

Wenn ein Bürger oder Einwohner einer Stadt oder Dorfs gegen einem ausserhalb selbiger Markung gefessenen württembergischen Untertanen ein liegend Gut, so in derselben Stadt oder Dorfs Bännen und Bezirk gelegen, verkauft oder sonst verändert: oder auch ein liegend Gut einem Ausgesessenen an der Bezahlung heimgeschlagen wird; So hat alsdann jeder, der in derselben Stadt oder Dorf burgerlich sesshaft, die Losung darzu 57).

II.

Zu Begründung dieser Losung wird also erfordert: a) daß der Käufer ausser der Markung gefessen seie: Nun wird aber angenommen, er seie nicht ausser der Markung gefessen: a) jeder Einwohner des Orts, darinn das verkaufte

57) L. R. c. 1. §. wir setzen ic.

kaufte Gut gelegen, er mag darinn Burger oder
 nur Inwohner seyn: folglich β) auch die Bei-
 sizere und Schutzverwandte: γ) die herrschaftliche
 Beamte: δ) diejenige, welche zwar anderwärts
 wohnen, in dem Ort aber, worinn das verkaufte
 Gut gelegen, burgerlich sind, oder ϵ) gleich nach
 dem geschenehen Kauf das Burgerrecht erlangt
 haben: h) daß das Gut auf eine Art veräußert
 worden seie, die einem Kauf gleich seie: das
 Wort verändert scheint daher nur ein Pleonas-
 mus zu seyn, weil gleichwol die Rechtslehre
 bei Schenkungen und Tauschen die Marklösung
 nicht gestatten wollen. c) Daß der, der lösen
 will, im Ort burgerlich sesshaft seie: Burgerlich
 sesshaft in einem Ort ist: A) jeder Burger, der
 im Ort wohnt, oder anßerhalb demselben wohnt:
 er mag das Burgerrecht längst genießten, oder
 erst nach dem Kauf erlangt haben: B) nach deut-
 licher disposition des Gesezes, die Kirchen-
 und Schuldiener und derselben Witwen. Hinge-
 gen C) keineswegs die Beisizere, Schutzverwand-
 te, bloße Inwohner und weltliche Beamte:
 dann, obwol die Lösung nicht wider sie ausge-
 übt werden kann, so können doch sie selbst nicht

Das Recht der Marklösung wider andere württembergische Unterthanen ausüben 58).

III.

Auch kann die Marklösung nicht wider dem Landesherrn ausgeübt werden 59).

IV.

Dargegen gibt es eine ganz eigene Art von Marklösung, indeme mehrere Weiler, Höfe 60) Mühs

58) Lauterb. de domicilio. Fromann de retr. Schœpf de retr. territ. Harpprecht Conf. 39. und E. N. alleg. 1. & §.

59) Schœpf de retr. terr. §. 16. Hingegen kann ohne allen Zweifel das gelöst werden, was der Herzogl. Kirchenrath erkaufte, ex Principio reser. Gener. dd. 2 Jan. 1615. wo dem Kirchenkasten einig Gut, ohne Landesherrliche Genehmigung, zu erkaufen nicht erlaubt ist: §. daß hinfüro ic. und §. es wäre dann ic.

60) Diese Weiler und Höfe sind zuweilen sehr beträchtlich: doch gibts selten darunter einen Mäierhof von 650 Morgen, den sich Herr Schäfer, Verwalter Steeb in seinen Bemerkungen

Mühlen, und auf Einbden liegende Wohnungen und Güter, zwar für sich selbst eigene versteinete und vereinte Markungen haben, gleichwol aber in einem Ort gericht- und vogtbar sind, ob sie wohl sonsten auffer dessen Zwång und Bannen liegen: Wann nun davon etwas an Ausgeseffene verkauft wird, so haben die Inwohner dieser Weiler, Hbse und Derter, vor all andern die Marklosung, und können sie sogar gegen die Inwohnere der Orte, wohin sie gerichtbar sind, ausüben; wollen sie aber selbst nicht lfsen, so können alsdann die Inwohner der Derter, darinn diese Einbinnen gerichtbar sind, die Marklosung ausüben 61).

V.

lungen und Vorschlägen über Cameral, und Pollicey • Gegenstände, (deren Werth ich keineswegs miskennen, noch über dieselbe durch diese Bemerkung im mindesten etwas widriges urthellen will) sehr leicht als möglich denkt: 650 Morgen Feldung sind gewöhnlich der Betrag eines kleinen Dorfs von 30-40 Inwohnern!

61) G. N. c. I. §. nachdem viel Weiler etc. Schœpf de retr. terr. S. 19.

V.

Einen Verkauf eines Guts an einen außer der Markung Geseffenen hat bei 1. Kleinen Frevel Strafe, längst inner 14. Tagen nach geschlossenem Contract, oder, wann er vor 14 Tagen gerichtlich insinuiert worden wäre, gleich nach gerichtlicher Insinuation, der Verkäufer an gewöhnlichem Ort und Platz (bei denen nr. IV. gemeldten Gütern in den Orten, wohin sie gerichtlich sind) ausrufen oder anschlagen zu lassen 62).

VI.

Würde aber diese Ausrufung unterlassen werden, so läuft die - zur Losung bestimmte Zeit erst von da an, da der Käufer den Kauf kundbarlich erfahren hat 63).

VII.

Die Zeit der Losung ist, wie bei der Zinnslosung, entweder 4 Wochen, oder Jahr und Tag,
ganz

62) L. R. c. I. S. damit auch hierinn ꝛc.

63) *ibid.* auch soll der Verkäufer ꝛc.

ganz auf die Art, wie dorten nr. XI. XII. gedacht ist 64).

VIII.

Den Vorzug in der Marklösung hat derjenige, der zuerst die Lösung auf gültige Art, durch Auerbietung des Kauffchillings, ausgeübt hat. Kommen aber mehrere zu gleicher Zeit zusammen, so müssen sie um den Vorzug lösen 65).

IX.

Der Marklösung gehet a) die Zinnslösung und die anbedingte Lösung vor 66).

X.

Doch hat die anbedingte Lösung nur alsdann den Vorzug, wann sie einem in eben derselben Markung Geseffenen zusteht: hätte aber ein Ausgeseffener das Recht der beding-

§ 5

ten

64) *ibid.* welcher nun also *ic.*

65) *l. X. c. 1.* und so in Marklösungen *ic.*

66) Schœpf *de retr. terr.* §. 19.

ten Lösung, so wird die Marklösung dieser bedingten Lösung vorgezogen 67).

XI.

b) Ohne allen Zweifel gehet auch die Theil-
lösung der Marklösung vor, weil dieses Recht
immer älter ist: alle ältere Rechte aber der
Marklösung vorgehen 68).

XII.

Uebrigens schlägt auch hier an, was oben
bei der Zinnslösung nr. V. lit. d. gesagt wor-
den, daß nemlich ein gedoppeltes Recht dem ein-
fachen vorgehet 69).

§. 30.

Von Theilösungen.

I.

Wann in Erbtheilungen Häuser und andere
Güter, die nicht füglich und ohne Schaden nicht
ab-

67) G. R. dd. 24. apr. 1588.

68) L. N. c. 1. §. wir setzen ic.

69) L. N. c. 1. §. und wann etliche ic.

abzufondern, Noth halber verheilt werden müssen, und es wird künftig ein solcher Theil verkauft, so haben die Inhabere der übrigen Theile die Losung darzu 70).

II.

Diese Losung sezet also eine - zuvor geschehene unfügliche und schädliche Vertheilung eines Guts voraus. Nun ist aber eine Vertheilung unfüglisch und schädlich: a) bei Häusern: α) überhaupt, um der öffentlichen Zierde willen: β) insonderheit, A) wann dem einen der obere, dem andern der untere Theil angewiesen, wann der obere Theil auch Gelegenheit auf der untern etage hat, und der untere Theil auf der obern etage: B) wenn etwas vor beede Theile gemeinschaftlich bleibt, z. E. Bronnen, Kellerhals ic. oder, wie die Lübinge Stadruntergänger bei Haus-Vertheilungen gewöhnlich sprechen: Haus- und Kellerthüren, Stiegen, Lotter zum Aufzug, Dehn, Dach und Sarg gemeinschaftlich bleiben: ingleichen, wann einem Theil von dem andern mit vielem Geläuf, Voltern, Springen, Klopfen und dergleichen viele Ungemächlichkeit zustosset, auch, wann

70) L. R. c. l. §. demnach auch ic.

wann des einen Gewerbs dem Haus vorzüglich schadet, wie bei denen schweren Buchdruckereien gewöhnlich ist. Wobei es einerlei ist, ob diese Häuser gleich anfänglich eine unbequeme Vertheilung zugelassen, oder erst nachher durch Bauwesen eine unbequeme Vertheilung verursacht haben, z. E. wann in die anstossende Scheuer ein Stof überbauer worden, oder wann, wie bei Herrn Materialist Sauter dahier der Fall ist, zu einem Haus auch noch ein Stofwerk eines andern Hauses verkauft worden. b) bei Feldgütern, wann einer des andern Ein- und Ausfarth leiden mus, wenn der eine den obern, und der andere den untern Theil hat, und dadurch auf den untern Theil sich nicht nur alles Wasser des obern Theils, sondern auch dessen Lüngung (das aber mir wenigstens nicht unangenehm wäre) herabzieht, u. dgl. 71). Es schlägt aber dieses alles bei Feldgütern wenig an, weil selten eine Vertheilung ganz unfüglich geschiehet.

III.

71) Grafs de retr. partiali, th. IX. XII. XVII.
XIX.

III.

Bei Häusern aber schlägt diese Lösung gar nicht an, wann zwei oder mehr Häuser zwar unter einem verbundenen Dach stehen, hingegen zu zweien oder mehreren durchgehends geschiedenen Wohnungen eingerichtet sind 72).

IV.

Wann die Mithausinhabere in Zwistigkeiten miteinander leben, so daß Mord, Todschlag, oder andere Weigerung unter ihnen zu befahren, so kann der Richter dem, der den grösseren Theil besitzt, auferlegen, daß er den kleineren Theil in richterlichem Anschlag auslösen müsse 73).

V.

72) Grafs c. 1. §. XIX. Schcepf hat aber auch in denen nr. II. gemeldeten Fällen die Theilung in einem responso privato abgewiesen, wann füglich 2 Haushaltungen in einem Haus wohnen könnten, und, wann der Richter eine solche Vertheilung durch einen - vor diesem Verkauf schon geschehenen Kauf zugelassen, auf dessen Gutachten nach der L. O. tit. 16. §. fin. das meiste beruhe.

73) Grafs c. 1. §. VIII.

V.

Wenn ein Haus in 3. Theile vertheilt ist, und es wird der obere Theil verkauft, so hat der Besitzer des mittlern Theils den Vorzug vor dem Besitzer des untern Theils. Wird der untere Theil verkauft, so hat der Besitzer des mittlern Theils den Vorzug vor dem Besitzer des obern Theils. Wird der mittlere Theil verkauft, so hat der Besitzer des untern Theils den Vorzug vor dem Besitzer des obern Theils 74).

VI.

Die Zinslösung gehet ohne Zweifel der Theilösung vor: und die Theilösung gehet der Marklösung vor. Würde aber ein Haus einen Zins geben, und zu noch mehreren Gütern, die diesen Zins gemeinschaftlich reichen, gehören, und sich der Besitzer des größten Theils des Zinsguts als Pfänder, mit dem, der die Theilösung - folglich zuvor Theil am Haus hat, zugleich melden, so gehet der letztere dem ersten vor, weil er ein doppeltes Recht hat 75).

74) Gracs c. 1, §. XII.

75) *ibid.*

VII.

Die Zeit zur Lösung ist entweder 4 Wochen oder Jahr und Tag, auf gleiche Art, wie oben bei Zinns- und Marklosungen gemeldet worden 76).

§. 31.

Von anbedingten Losungen.

I.

Es siehet zum Belieben der Contrahenten, bei Käufen, Erbtheilungen und solcherlei Handlungen, unter sich die Bedingung zu machen, daß, wann die - unter ihnen contrahirte Güter an Fremde verkauft werden, alsdann sie, die Contrahenten, die Lösung darzu haben sollen; oder es kann auch ein Erblasser in einem Testament jemanden das Recht einräumen, die an seine Erben hinterlassende Güter, wann sie außer der Erbschaft verkauft werden, zu lösen 77).

II.

76) Grals c. 1. §. XXII.

77) L. N. c. 1. §. weil die anbedingte etc. Schöpf de retr. convent. §. 4. idem, de retr. testamentario §. 1.

II.

Am gewöhnlichsten geschieht diese Unbedingung bei Erbtheilungen, unter dem Namen: Erblosung. Da es ganz auf dem Willen der Erben beruhet, sich die Erblosung anzudingen, so muß ich hier zwey gewöhnliche Fehler einiger meiner Herrn Collegen rügen: 1.) wann der Erben 3. E. drey sind, und nur zwey wollen die Erblosung einander andingen, so ist der dritte keineswegs darzu gezwungen, dieser Erblosung beizutreten, wann er nicht will. Die Mehrheit der Stimmen unter den Erben wirkt lediglich nichts wider ihue. 2.) Hingegen kann dieser Erbe weder die Erblosung wider die Käufer derjenigen Güter ausüben, an welche seine Mit-erben verkauft haben, noch können seine Mit-erben die Erblosung wider seine - des dem Pacto nicht beigetretenen Erben - Güterkäufer in Ausübung bringen.

III.

Die Contrahenten können diese Losung vor sich und ihre Leib-erben bedingen, oder sie können

nen die letztere ausschließen. Haben sie aber die Lösung unter sich bedungen, ohne ihrer Leibes-Erben zu gedenken, so stehet alsdann auch ihren Leibes-Erben diese Lösung zu 78).

IV.

So lange die Güter nur unter ihnen, denen Contrahenten, oder ihren Erben, bleiben, so findet diese Lösung nicht statt, wann auch gleich die Güter unter ihnen mehrmalen verkauft oder sonst veräußert worden wären: sondern nur, wann ein solches Gut an einen verkauft wird, der unter dem Pacto nicht mitbegriffen, findet diese Lösung statt 79).

V.

78) L. N. d. 1. S. und wo bei den Erbtheilungen etc.

79) Schœpf c. 1. §. 8. Hier behauptet derselbe, die anbedingte Lösung finde auch statt, wann jemand ein mit dieser Lösung beschwertes Gut einem andern zum Heurathgut gebe: er hat aber ohne Zweifel dabei den Fall nur dahin verstanden, wann jemand ein solches Gut einem andern zum Heurathgut gebe, der weder ab intestato, noch ex testamento sein Erbe, sondern hier als ein ganz Fremder anzusehen ist.

D

bidl (18

V.

Wann einer solcherlei mit dieser angedingten Lösung beschwehrte Güter ererbt hat, so können auf sein Absterben seine Erben die Erlösung wieder andingen, wosferne aber endlich ein solches Gut an einen Fremden verkauft wird, so haben immer diejenige die Vorlösung, bei denen oder ihren Voreltern die Erlösung zuerst angedinget worden ist 80).

VI.

Sonsten gehet der anbedingten Lösung die Zinnslösung vor: Hingegen gehet die anbedingte Lösung der Marklösung vor: Hat jemand neben der anbedingten Lösung die Zinnslösung, so gehet er selbst deme vor, der den größeren Theil des Zinnsguts besitzt 81).

VII.

Kommen zwei Erbsfere zu gleicher Zeit zusammen, so hat der, der zuerst den Kauffchilling ans

80) c. 1. §. II.

81) *ibid.*

angeboten, den Vorzug: sind sie aber in Ausübung ihrer Lösung ganz gleich, so haben sie um den Vorzug zu lösen 82).

VIII.

Sobald aber ein Gut ausser der Erbschaft verkauft ist, ohne gelöst zu werden, so ist solches der anbedingten Lösung nimmer unterworfen 83).

IX.

Die Contrahenten können eine kürzere oder längere Zeit zur Lösung bestimmen, als die Gesetze vorschreiben: sie können Bedingungen machen, daß keine Sollennitäten bei der Lösung beobachtet werden dürfen, wie sie wollen. Haben sie aber bloß die Lösung anbedungen, ohne etwas weiteres zu bestimmen, so muß diese Lösung, von Zeit erhaltener Wissenschaft an, wie

82) e. l. B. R. c. 1. und wo bei den Erbtheilungen 2c.

83) B. R. c. 1. §. wosermé aber ein Gut 2c.

andere Lösungen, inner 4 Wochen, oder Jahr und Tag ausgeübt - und alle andere - in den Gesetzen vorgeschriebene Solennitäten beobachtet werden 84).

X.

Daß diese Lösung einem andern cedirt werden könne, ist oben S. 20. gesagt worden.

S. 32.

Wann mehrere Güter in einem gesamten Kauf hingegeben werden, und es hat jemand nur zu einem Gut oder etlichen davon irgend eine Lösung, so kann er diese - mit der Lösung beschwehrte Güter herauslösen: Sind diese Güter nicht angeschlagen, und Löser und Käufer können sich nicht über den Preis vergleichen, so ist dieser Preis entweder gerichtlich, oder durch besondere darzu verordnete unpartheyische und be- eidigte Schätzer zu bestimmen 85): wann auch
der

84) c. 1. §. weil die anbedingte zc. und §. und wo bei solchen Lösungen zc.

85) L. R. c. 1. wir verordnen auch hiermit, wann viel Güter zc.

der Käufer eidlich erhärten würde, daß er ohne diese ihm auslösende Güter den Kauf gar nicht eingegangen hätte; so muß er der Lösung jedamoch noch statt geben 86). Wann aber der Käufer gleich bei Eingehung des Contracts mit seinem Verkäufer expressè bedungen hat, daß er ein Gut ohne das andere nicht gekauft hätte, so muß der Löser entweder den ganzen samthastern Kauf lösen, oder er darf gar nicht lösen: und wann unter diesem samthastern Kauf einige Güter begriffen, welche einen gemeinschaftlichen Zinns geben, so kann der Zinnslöser nicht etwa eines dieser Zinnsüter lösen, sondern er muß alle, die mit ihm einen gemeinschaftlichen Zinns geben, lösen, oder er darf keines lösen 87).

S. 33.

Der Löser mag ein Lösungsrecht haben, welches er will, so muß er den Käufer schadlos stellen, das ist, er muß, er mag inner 4 Wochen, oder inner Jahr und Tag lösen, dem Käufer

D 3

fer

86) G. R. dd. 28. Sept. 1740.

87) Schoepf de retr. cens. S. 16.

fer a) den ausgelegten Kauffchilling, b) den Weinkauf, c) die Gerichtskosten, und d) die zu Erlangung des erkauften Guts sonst aufgewandte Kosten, ingleichem e) die meliorations-Kosten, erstatten 88).

S. 34.

Betreffend aber ad a) die Erstattung des Kauffchillings, so muß der Löser α) solchen erstatten, wann er auch gleich den wahren Werth des Guts überstiege, so ferne anders kein Betrug darunter gespielet worden 89). β) wann der Verkäufer dem Käufer ein Gut in einem Freundschafts Kauf (als welcher, wann nicht das Gut selbst zum größtentheil geschenkt worden, die Lösung nicht hindert), zu kaufen gegeben, so muß der Löser den wahren Werth des Guts erstatten; sollte also wirklich ein Gut
100 fl.

88) L. R. c. 1. §. wir setzen und ordnen auch, daß derjenige, so lösen will ic. und §. welcher nun also ic.

89) Schœpf de oblat. & depof. pretii in retr. th. 5. Grafs decas qu. de jure retr. qu. 10, nr. 8.

100 fl. werth seyn, der Verkäufer läßt aber dem Käufer 25 fl. stillschweigend nach, durch den bloßen Beisatz, daß es ein Freundschaftskauf seie, oder öffentlich, durch den Ausdruck: das Gut ist zwar 100 fl. werth, ich schenke aber dem Käufer 25 fl. am Kauffschilling: so ist in beiden Fällen, (wann anders erwiesen wird, daß das Gut nach dermaligen Zeitläufen 100 fl. werth seie, oder wenigstens, daß der Verkäufer bei einem andern Käufer 100 fl. hätte lösen können, hingegen wirklich Gründe gehabt habe, warum er dem Käufer 25 fl. schenken wolle: als welche in wirklichen genossenen Gefälligkeiten, oder in besonderer gegenseitigen Freundschaft bestehen können) der Löser nicht nur 75 fl. sondern 100 fl. dem Käufer zu erstatten schuldig 90). 7) Der Löser muß den Kauffschilling erstatten, wie er unter Käufer und Verkäufer verglichen worden 91), nemlich: A) baar, und 1.) in solchem Fall,

D 4

wo

90) Ferd. Chr. Harpprecht de vendit, gratiosa §. 74. 75. Grafs decas qu. de jure retr. qu. 10. nr. 10.

91) L. R. c. 1. & S. wir setzen und ordnen auch, daß derjenige so lösen will 2c.

wo eine gewisse Münze in einem redlich getroffenen Contract stipulirt worden, mit eben dieser Münze, 2.) wann ein Gut an Zahlungsstatt gegeben worden, mit dem Werth dafür 92), und 3) (wobei ich jedoch mit Schöpfen dissentire 93) nur alsdann durch Anweisung eines liquiden Activ - Postens, wann der Käufer mit dieser Anweisung zufrieden ist. B) oder Zahlweise 94): Es ist aber nicht nur außer Lands die Gewohnheit an einigen Orten eingeführt, daß der Käufer auch die Zihler baar bezahlen müsse, weil man sie ihm wahrscheinlich nicht accordirt haben würde, sondern es halten auch Rechtsgelehrte dafür, daß, wann der Käufer ein Mann ist, der eben nicht soviel Credit hat, als der Käufer, und bei dem man voraus sieht, daß er mit der Zihlerzahlung nicht einhalten könne, in solchem Fall

92) Gräf c. 1. qu. 40. nr. 11. Schöpf c. 1. th. 12.

93) Schöpf c. 1. verbis; Licet actualis requiratur oblatio, nullum tamen est dubium, quin retrahens invito emtore compensare possit.

94) L. N. c. 1. & S.

Fall der Käufer die Käufer baar bezahlen müsse 95).
 C) Neben dem muß der Käufer auch das erstatten, was in den Kauf gegeben worden, als welches gewöhnlich in Verehrungen an die Frau des Verkäufers besteht.

§. 35.

Der Käufer muß b) nur den passirlichen Weinkauf erstatten, weitere Unkosten an sogenanntem Dingkauf, oder eine bestimmte Summe auf den Tisch, sind nicht passirlich. Der passirliche Weinkauf ist aber bei einer Kaufschillingssumme von 50 fl. mehr nicht, dann 45 kr. von 50 bis 100 fl. — 1 fl. von den nachfolgenden 400 fl. von jedem 100 fl. — 30 kr. und was darüber, von jedem 100 fl. — 24 kr. so, daß 1000 fl. auf 5 fl. und was darüber, jedes 100 fl. auf 15 kr. kommen solle 96).

§. 36.

95) Schœpf c. 1. th. 4.

96) G. R. dd. 3. apr. 1745. C. D. p. 54.
 Dieser Weinkauf wird beim Verkauf der Waisengüter öfters überschritten: man verstat
 nentlich an einigen Orten die Güter mehrere
 D 5 Tagg

§. 36.

Der Käufer muß c) die Gerichtskosten erstatten: Diese bestehen a) im Accis, welcher nach der Accis-Ordnung beträgt, von einer Kaufsumme von einem Werth unter 5 fl. — Nichts, von 5 bis 25 fl. excl. 7 fr. 3 Hlr. von 25 bis 50 fl. excl. 15 fr. von 50 bis 75 fl. excl. 22 fr. 3 Hlr. von 75 bis 100 fl. 30 fr. 97).

β) in

Tage soll zu bieten: jeder Licitant bedinget zu seinem Aufstreich auch 1 Maas Wein, ja wohl öfters auf jeden Gulden 1 Maas Wein: Dis löst erstaunlich viele Käufer herbei: jeder, der ausschlägt, hat das Recht mitzutrinken: und, weil dieses Trinken denen Waisen sehr nuzet, so stellen die Vorstehere, ehe Klagen darwider einkommen, selten ab. Protestirt aber der Käufer wider den Kosten, so wird er (jedoch nur alsdann) wenig gehört, wann er a) wider den - mit seinem Wissen geschehenen grossen Weinkauf nicht protestirt hat, so lange er vorgegangen ist, und b) wann er selbst mitgetrunken hat. Ausser Lands habe ich gesehen, daß man gar ein Weinfäß auß Rathhaus nimmt, wovon alle Kaufleute trinken, und der Weisbietende mus die Beche zahlen.

97) Accis - Ordn. p. 83. 84.

β) in der Gebühr, vor die Aufsetzung des Kaufbriefs, welche verschieden ist, und bei geringen Kaufbriefen 6 bis 8 kr. bei größeren, besonders auf Pergament geschriebenen aber mehreres beträgt 98). γ) im Erkenngeld, welches ganz verschieden ist, und besteht: A) in einer Gebühr vor das Gericht überhaupt, B) in einer Gebühr vor diejenige Person, die das Unterpfandsbuch führt, C) in einer Gebühr vor die Stadtknechte, oder Dorfschützen, wann sie das Gut zum Aufstreich, oder zur Marklösung verrufen haben: D) in einer Gebühr vor das Zucht- und Arbeitshaus und Waisenhaus, so an einigen Orten gar nicht eingeführt ist 99).

§. 37.

d) Unter die - zu Erlangung des Guts gegangene Kosten gehören: α) die deshalb wirklich ausgelegte Proceß-Kosten, β) die wirklich ausgelegte Reis-Kosten 100). Billig werden hierunter

98) C. D. p. 64.

99) G. N. dd. 29. Mai 1739. verbiß: und was sonst gebühlich aufgegangen.

100) Schoepl c. 1. th. 7.

ter 7) zu zählen seyn, die Verschämnis-Kosten, wann der Käufer so viele Mühe und Verschämnis gehabt hat, die ihm durch den Weinkauf keineswegs ersetzt wird.

S. 38.

So lange der Löser die Lösung nicht wirklich ausübt, sondern nur vorläufig äussert, er gedente zu lösen, so kann er den Käufer nicht hindern, das erkaufte Gut so einzurichten, wie er es seinem Vorstand gemäß findet: jedoch e) wann der Löser wider alle Aenderung protestirt, und zuvor sich geäußert, er wolle lösen, der Käufer sich auch solches gefallen lassen, ohne die wirkliche Ausübung der Lösung sogleich zu verlangen, so darf der Löser nur die nützliche Verbesserungen, worunter auch der nöthige Güterbau gehört, ersetzen 101): hat aber der Käufer nichts gewußt, daß er werde ausgelöst werden, und es ist soviel, als ob ers nicht gewußt hätte, wann der Löser nicht wider eine Aenderung protestirt, oder der Käufer die ihm vorläufig geschehene

101) L. R. c. 1. §. welcher nun also 101)

hene Anzeige sich nicht freiwillig hat gefallen lassen, so mus der Käufer auch jene Kosten ersetzen, welche um Luxus willen verwendet worden, wann sie anders nicht übermäßig, und um deswillen auf allzugrosse Kostbarkeiten verwendet worden, um den Käufer vorsätzlich damit zu beschwehren 102).

S. 39.

Der Käufer leidet einen äusserst unbeträchtlichen Schaden, wann er inner 4 Wochen ausgelöst wird, indeme ihm solchenfalls blos der Zwischenzins von der Zeit des Kaufs an bis zur Lösung entgeht, und er leidet bei der Lösungsung gar keinen Schaden, wann er inner diesem Jahr den Ertrag des Guts bezogen hat.

Aber ein Fall ist doch möglich, wo der Käufer bei der Lösungsung Schaden leiden kann: Gesezt nemlich, der Käufer kaufe einen Acker gerade da, als er in die Braache fällt, so entgeht ihm ein ganzer Jahreszins, wann er erst
in

102) Schoepf c. 1. th. 7.

in einem Jahr ausgelöst wird. Es scheint daher ganz billig, daß der Löser ihm einen Jahreszins erseze. Deme stehet aber entgegen: 1) daß ja der Käufer gewußt haben muß, er könne in einem Jahr ausgelöst werden: der Schade scheint also billig ihm zu gehören, da er es gleichwol gewaget hat, den Kauffschilling sogleich baar zu bezahlen. 2) daß der Käufer den Acker auch in der Braache durch angepflanztes Kraut, Rüben, Grundbiren und dergleichen, benutzen kann. 3) daß der Acker ihm in sofern Vortheil bringt, weil er vom Kauf an sein Eigenthum worden ist: er kann ihn also z. E. versetzen,

§. 40.

Der Löser muß dem Käufer inner der bestimmten Zeit die Lösung nicht nur ankünden, sondern auch den Kauffschilling, nebst anderen auf den Kauf gegangenen Kosten, wirklich anbieten und darzählen 103).

§. 41.

103) L. R. c. 1. wir setzen und ordnen auch, daß derjenige, so lösen will w.

S. 41.

Doch muß diese Anerbietung nicht zu einer, dem Käufer offenbar ungelegenen Zeit, wo eh-
hafte Ursachen 104) ihne hindern, damit un-
zugehen, (soferne anders der Kdfer diese ungele-
gene Zeit vorher gewußt hat) und an einem
offenbar ungelegenen Ort geschehen 105): es
wäre dann, daß der Käufer offenbar alle be-
queme Gelegenheit vorsätzlich vermieden hätte.

S. 42.

Nimmt entweder der Käufer den Kauffchil-
ling wirklich an, oder gestattet er dem Kdfer,
ihne andere Zahlungsmittel anzuweisen, (wobei,
wann er sich mit einnehmenden Schulden hat
zahlen lassen, oder, wann er einnehmende Schul-
den mit dem Anhang, daß er auf des anwei-
senden Kdfer's Gefahr solche einzutreiben trachten
wolle, angenommen, gleichwol aber die ange-

104) L. R. P. I. tit. XI. §. wann und zu welcher
Zeit u. Schœpf e. 1. th. 8.

105) Schœpf e. 1.

wiesene Schuldner nicht gebührend belangt, und die Gelegenheit, zur Forderung zu gelangen, vernachlässiget hat, die Gefahr auf dem Käufer ligt 106), oder vergleicht er sich mit dem Löser, er wolle ihm den Kauffschilling noch einige Zeit borgen, oder in Verzinsung überlassen, so hat in all diesen Fällen der Käufer der Lösung wirklich statt gethan, und weder Käufer noch Löser können zurücktreten 107).

S. 43.

Hat aber der Verkäufer dem Käufer den Kauffschilling geborgt, so kommt diese Anborgung dem Löser nicht auch zu gut, sondern er muß den Kauffschilling baar entrichten, es wäre dann, daß der Käufer der Lösung statt gethan, und zugleich der Verkäufer den Löser zum Schuldner angenommen hätte 108).

S. 44.

106) Harpprecht de assign. nominis auf des anweisenden Schuldners Gefahr.

107) Schœpf c. 1. und Grafs c. 1.

108) Grafs c. 1, & qu, Schœpf c. 1. th. 12.

S. 44.

Würde aber der Käufer die unumgänglich nöthige Anerbietung, und darauf geschehene Darzahlung des Kauffchillings samt andern auf den Kauf gegangenen Kosten nicht annehmen, so mus der Vber den Kauffchilling hinterlegen: wobei er zur Sorgfalt declariren mus, daß, wann er wider sein Wissen zu wenig sollte hinterlegt haben, er das übrige noch suppliren wolle: welches ihm auch zu gutem kommt, wann er bei einem Freundschaftskauf nicht gewußt hat, daß es ein Freundschaftskauf seie, indeme er, so bald er den wahren Werth erfahren hat, solchen ohne Gefahr ergänzen kann 109).

S. 45.

Er hat dazu zwei Wege, entweder kann er es vor einem geseffenen Gericht thun, oder vor zwei ehrbaren Männern, die er darzu insonderheit erbitten mus 110). Es ist also im ersten Fall

109) Gracs c. 1. & qu.

110) G. R. dd. 29. Maji. 1739.

Fall keineswegs genug, wann die Hinterlegung nur vor dem Ortsvorsteher und einem oder etlichen Richtern geschieht: sondern das ganze Gericht, oder doch $\frac{2}{3}$ desselben, mus am gewöhnlichen Gerichtsort, also, wo ein Rathhaus ist, auf dem Rathhaus versammelt seyn III). Wählet er aber zwei ehrbare Männer, so können solches eben sowol zwei Richter, als zwei andere ehrbare Männer seyn, nur mus sie der Lbsr darzu erbitten, und ihnen sagen, er wähle sie nicht um deswillen, weil sie Richter seien, sondern als zwei ehrbare Männer, vor denen er hinterlegen wolle. Mehrere Personen, als diese zwei Männer, dürfen wohl bei der Hinterlegung zugegen seyn, es sind aber die übrige alle nicht als Leute, vor denen das Geld hinterlegt worden, sondern als Zeugen anzusehen.

S. 46.

In jedem dieser zum Hinterlegen erwählten Fälle, mus der Lbsr den Kauffschilling 1) darz
zäh

(III) Schweder de autoritate publica ad constit. hypoth. publ. necessaria. S. 16, 21, 22.

zählen, und 2) sogleich mit seinem eigenen oder entlehnten Pettefchaft in einen Sack oder Beutel, oder Pappier verpetschieren, und 3) verpetschirt hinterlegen, (wobei doch zu merken, daß gar wohl nur der eine der erwählten zwei ehrbaren Männer das Geld übernehmen darf, oder beede zu mehrerer Sicherheit solches am dritten Ort verwahren dürfen) auch 4) dasselbe bis zu Aus-
trag des Handels unangegriffen liegen lassen 111b).

§. 47.

Ob dieses Geld des Vfsers Eigenthum, oder entlehntes Geld ware: ist ganz einerlei 112).

§. 48.

Es ist auch nicht nöthig, daß der Käufer zur Hinterlegung selbst beschieden werde, um sie mitanzusehen 113).

§. 49.

111 b) G. R. dd. 29. Maji 1739.

112) Grafs c. 1. & qu. ar. 7.

113) Schcep c, 1, th. 16.

§. 49.

Von der Zeit dieser Hinterlegung an muß der Löser inner Jahr und Tag den Verkäufer verklagen, und das Gericht bitten, den Käufer anzuhalten, daß er der Lösung statt thun solle 114). Diese Klage heißt *Condictio ex lege sive statuto* 115).

§. 50.

Von einem hierauf erfolgenden gerichtlichen Spruch (wobei zu merken, daß von denen vom Dorfgericht ergangenen Urtheilen entweder an das ordentliche Stadtgericht, oder gleich ans Hofgericht appellirt werden kann) geschieht die Appellation ans Hofgericht, das bestrittene Gut mag viel oder wenig werth seyn 116).

§. 51.

114) P. N. c. 1. der Löser ist auch über dieß alles 2c.

115) Schoepf de retr. cens. & territ. Grava de retr. part.

116) P. N. P. I. tit. 59. §. aber in Sachen 2c. Schoepf Proc. app. C. 8. §. 13.

§. 51.

Sobald der Löser ein Urtheil vor sich hat, so kann er nimmer zurückgehen 117).

§. 52.

Wann über das hinterlegte Geld inzwischen ein Unglück ergeheth, so fällt der Schade deme zu, der Unrecht hatte 118).

§. 53.

Und, obwol der Löser selbst das hinterlegte Geld bis zu Austrag der Sache nicht angreifen darf, so hat er doch keine Gefahr zu besorgen, wann der, vor dem das Geld hinterlegt worden, solches ohne sein Wissen angreifen sollte 119).

Soviel von Lösungen der von württembergischen Unterthanen freiwillig verkauften Güter,
 § 3 gegen

117) Schoepf de retr. cens. §. 25.

118) Schoepf de obl. & dep. pretii in retr. th. 17.

119) Schoepf ibid.

gegen württembergische Unterthanen: ich schreite nun zur Schuldenlösung und zur Fahrnuß-Lösung der württembergischen Unterthanen gegen württembergische Unterthanen.

§. 54.

Von der Schulden-Lösung.

Diese ist denen Schuldnern zum Besten eingeführt, theilet sich aber in zwei Abschnitte, nemlich: a) in das denen Schuldnern zustehende Recht, die ihnen Schulden halber von der Obrigkeit verkaufte - oder ihren Glaubigern an Zahlungsstatt obrigkeitlich angewiesene liegende Güter wieder an sich zu lösen (120): und b) in das denen Schuldnern zustehende Recht, die auf ihnen haftende - vom Schuldglaubiger verkaufte Schuld selbst zu lösen (121).

§. 55.

120) G. R. P. I. tit. 75. p. 204. verbiis: doch so der Schuldner ic.

121) G. R. P. II, tit. 16. §. insonderheit aber sollen ic.

S. 55.

Nur derjenige Schuldner kann ad a) der Wiedereinlösung seiner Güter sich bedienen, der me, wider seinen freien Willen, seine Güter zu Befriedigung der Schuldgläubigere obrigkeitlich verkauft - oder dessen Güter denen Schuldgläubigern an Zahlungsstatt obrigkeitlich angewiesen (juridisch zu reden: in dessen Güter die Schuldgläubigere eingesetzt worden), hat er aber seinen Schuldgläubigern seine Güter freiwillig abgetreten, (d. i. bonis cediret) so kommt ihm die Wiedereinlösung keineswegs zu statten, die Güter mögen obrigkeitlich verkauft, oder an Zahlungsstatt angewiesen worden seyn 122).

S. 56.

Der Schuldner kann auch die Wiedereinlösung entweder, wann er die Nutzung selbigen Jahres genießen will, inner 4 Wochen, oder inner

122) Lauterbach differ. juris comm. & Provinc. Würt. ad P. I. §. 140.

inner Jahr und Tag, vom Tag der Einsetzung an zu rechnen, ausüben 123).

S. 57.

Ist das Gut an den Meistbietenden obrigkeitlich verkauft worden, so hat der einlösende Schuldner dem Käufer ohne Zweifel den Kaufschilling mit all dem zu erstatten, was oben (S. 33. folg.) gemeldet worden. Ist aber der Schuldgläubiger in das Gut eingesetzt worden, so muß der einlösende Schuldner dem Gläubiger, und zwar: α) wann er inner 4 Wochen lösen will, die schuldig gewesene Hauptsomme, samt Zins, Gantkosten, Steuer, Gülden, Baukosten und nothwendiger Verbesserung erstatten: β) wann er erst in Jahr und Tag lösen will, zwar nicht das Interesse und Baukosten, (ohne allen Zweifel auch nicht Steuer und andere Grund-Beschwerden) aber gleichwol die Gantkosten und nothwendige Ueberbesserung erstatten 124).

S. 58.

123) L. R. P. I. tit. 75. §. all.

124) L. R. l. c. So, wie ich hier geschrieben habe, verstehe ich wenigstens den nicht ganz deutlichen Inhalt des L. R.

S. 58.

Würde der Käufer oder Glaubiger der Einlösung nicht statt thun wollen, so hat der einlösende Schuldner den Kauffchilling oder die Hauptsamm samt Zugehörde auf die oben beschriebene Weise (S. 40. fqq.) zu hinterlegen 125).

S. 59.

Wosferne aber der Schuldner die Wiedereinlösung inner Jahr und Tag nicht vorsimmt, so kann er hernach nimmer lösen 126).

S. 60.

Zu Einlösung der von dem Schuldglaubiger bei dem Schuldner zu fordern habenden - einem dritten verkauften Schulden finde ich in denen Gesezen selbst keine gewisse Zeit anberaumt: er wird also ohne Zweifel in die Stelle

§ 5

des

125) L. N. P. II. tit. 16. §. Von Oblation, Anerbietung 1c.

126) L. N. P. I. tit. 75. P. 205. §. und so nach Versteiffung 1c.

des Käufers einstehen müssen, so bald er den Kauf in Erfahrung gebracht hat. Doch hält Lauterbach davor, daß er hierzu Ein Jahr lang Zeit habe 127).

§. 61.

Uebrigens erstreckt sich diese Schulden = Lösung nicht nur auf die gemeine und laufende Schulden, sondern auch auf die - beim Schuldner zu fordern habende Gülden 128).

§. 62.

Von der Fahrnuß = Lösung

der Unterthanen gegen Unterthanen bestimmen die Gesetze den einigen Fall: wann diejenige, denen Fahrnußstücke zum Hinterfall gehdrig, diese Fahrnuß, wann sie verkauft worden, inner 14 Tagen nach beschehenem und ihnen eröffnete

127) Lauterbach I, c. ad P. II, §. 73.

128) Landt. Absch. de 1652.

öffneter Kauf, in dem Kauffschilling an sich bringen wollen 129).

S. 63.

Es wird mir hier eine kurze Erinnerung erlaubt seyn: Wann jemand eine Erbschaft (Jure proprio) zufällt, davon ein anderer die Nutzung hat, so ist kein Zweifel, daß alsdann diejenige, denen diese - ausdrücklich als ihnen zugeschieden - beschriebene Fahrnus angehöret, die Fahrnus, wann sie der Nutzniesser verkauft, entweder ganz, oder nur zu dem Theil, der ihnen daran angewiesen worden, lösen können 130). Allein der Fall ist äusserst selten, wo denen proprietariis gewisse Fahrnus-Stücke wirklich zugeschieden werden: Wann Kinder, deren rechter Eltern eines noch im Leben, so lange sie noch in Elterlicher Gewalt, oder noch minderjährig sind, eine Erbschaft zufällt,

so

129) L. R. P. IV. tit. 5. §. dem überbliebenen Ehegemächt soll aber 2c.

130) Kapf, de jure retrahendi res mobiles. §. 10.

so wird ganz gewöhnlich ihren Eltern, als Nutznießern, diese Erbschaft Stück vor Stück übergeben 131), und diese Fälle kommen auch bisweilen bei andern Erben, wo die Nutznießung ihrer Erbschaft einem dritten zugeschrieben wird, jedoch sehr selten, vor. Da ist also ganz deutlich, welche Fährnis denen proprietariis wirklich zugeschrieben worden sei. Wann aber solche nächste Verwandte eines - ohne Kinder verstorbenen Ehgemächts erben, die ihre Erbschaft dem überlebenden andern Ehgemächt in Nutznießung lassen müssen 132), oder, wann Kinder an einem ihrer Eltern erben, als in welchem Fall das überlebende ihrer Eltern von ihrer Erbschaft die Nutznießung hat 133), (wann nicht andere, diese Nutznießung hindernde Umstände vorhanden sind 134), so wird, wenigstens
heut

131) L. N. P. IV. tit. 9. §. was aber denen Kindern u.

132) c. 1. §. da aber das verstorbene u.

133) L. N. P. IV. tit. 7. §. und was von des abgestorbenen u.

134) L. N. P. IV. tit. 11.

heut zu Tage, denen Erben ihre Erbschaft nicht Stückweise zugeschieden, sondern sie werden mit Liegenschaft, wobei aber der Nutznießer Aenderungen machen kann, so oft er will, oder auf andere Weise, durch deren Anweisung mit Eigenthum, (das zwar, sobald der anweisende Nutznießer ein anderes Gut surrogiren kann, unjuridisch scheint, in den Gesetzen aber eben doch so stehet) oder in gewöhnlichen Fällen als Unterpfand, versichert (135), und, da sehe ich nicht ein, wie sie auf gewisse hinterfällige Fahrnis-Stücke Ansprache machen können, deren doch das L. N. P. II. tit. 16. S. Betreffend die hinterfällige Fahrnis etc. sowol bei Kindern, auf Absterben eines ihrer Eltern, als bei andern Erben, gedenkt. Ich vermuthe daher, daß zur Zeit dieser Gesetzgebung die Proprietarii sogleich auf gewisse Stücke müsse verwiesen worden seyn.

S. 64

135) C. D. p. 58.

Von der Losung einer verkauften Nuzniesung.

Wann jemand auf einem — sonst einem andern (jure proprio) zuständigen — hinterfälligen Vermögen die Nuzniesung hat, so kann er diese Nuzniesung verkaufen (136); es haben aber alsdann die Proprietarii die Losung darzu (137).

Das bisher Abgehandelte enthält die gewöhnliche — mir bekannte Losungs- und Einlosungs-Fälle, wobei ich mit meinem Wissen allein das pactum de retrovendendo und das pactum commissorium, als zwei Contracte, die vielmehr zur Materie des Kaufens und Verkaufens, als zur Materie der Losungen gehören, übergangen habe: Ehe ich aber zur Lehre von der —
gegen

136) Lauterb. diff. all. ad P. II. tit. 16. §. 16. nr. 1. 2. L. R. P. II. tit. 9. §. also auch ic.

137) L. R. P. II. tit. 16. §. da auch auf erblichen ic.

gegen Ausländere erlaubten Lösung schreite, gedanke ich

S. 65.

der gegen die Spitäle erlaubten ewigen
Wiederlösung.

Es ist nemlich sowol in der Casten = Ordnung 138) als im Landrecht 139) verordnet, daß, bei widriger Nichtigkeit des Contracts, weder Manns = noch Frauen = Elbster, desgleichen kein Spital noch auch Kirchen = Kast einig Gut im Herzogthum, das in den Beschwehrden gelegen, erkaufen, ertauschen oder an sich bringen solle, ohne besondere Landesherrliche höchste Erlaubnis.

Wo aber je gegen einer erkaufften Pfründe oder durch Testament und andere Weege ein Gut,

138) Casten . Ordn. in der Sammlung allerhand Ordn. p. m. 865.

139) L. N. P. II. tit. 9. §. Ferner soll den Armentkästen 2c.

Gut, das in Steuer und Beschränken gelegen, an die Clöster oder Spitäle gebracht würde, so sollen sie, die Clöster und Spitäle, solche nicht behalten, sondern sie verkaufen, oder in andere Weege an die Untertanen kommen lassen. Wann nun die Clöster und Spitäle die gegen erkaufte Pfründen ihnen übergebene Güter verkaufen würden und (ich vermuthe, hier wird die Ausdehnung statt finden: oder vielmehr, Kraft obigen Gesetzes) müßten; so sollen alsdann die Klöster und Spitäle a) denen Käuffern und Testirern oder Stiftern solcher Pfründen und ihren nächsten Freunden und Erben ihres Stammes und Namens für und für in Ewigkeit einen Wiederkauf und Wiederlösung geben und gestatten, in dem Werth, nach jedem Orts, darinn die Güter, Renten, Zinns oder Gülten gelegen, Gewohnheit: Woferne aber b) selbigen Testirern oder Stiftern (ohne Zweifel auch Pfründern) oder ihren nächsten Erben und Freunden desselben Namens und Stammes vorbestimmten Wiederkauf zu thun nicht möglich wäre, und α) sie andern ihren Freunden, so nicht ihres Namens sind, oder

β) an

β) andern Personen aufferhalb ihres Geschlechts
 solchen Wiederverkauf vergönnen wollten, sollen
 sie solches jederzeit zu thun gut Fug und Macht
 haben: Wann endlich c) der Testirer oder
 Stifter Geschlecht gar abgienge, also, daß
 keiner mehr desselben Namens und Stammes
 vorhanden, so kann d) die gnädigste Landes-
 herrschaft a) entweder vor sich solchen Wieder-
 kauf thun, oder β) solchen andern Unterthanen,
 oder wer Hchstderselben darzu gefällig, an
 Hchstdero Statt zu thun vergönnen 140).

140) G. R. dd. 2. Jan. 1615.


 Von

Von der Losung, welche die württembergische
Unterthanen gegen Ausländere ausüben
können.

I. Von der Fahrnus-Losung.

Damit die Unterthanen mit dem, was im
Land erzeugt worden, vor denen Ausländern,
wie billig ist, versehen werden mögen, so ist ih-
nen die Auslosung gewisser Fahrnus, die die
Ausländere erkaufen, erlaubt; Die Artikel, wel-
che der Losung unterworfen, werden bisweilen
erweitert, bisweilen eingeschränkt, je nachdeme
Zeit und Umstände es erfordern. Die dero-
malige Artikel sind folgende 141):

A) Die

141) Ich folge der Ordnung, welche Herr Prof.
Kapp in der diss. de jure retr. res mobiles
gewählet hat.

A) Die rohe Häute und Felle: Diese sollen eigentlich alle zu Markt gebracht werden, und vor 12 Uhr gar kein Ausländer eines erkaufen. Woserne aber auch nach 12 Uhr ein Ausländer diesen Artikel erkaufen würde; so können die inländische Gerber und andere solche verarbeitende Handwerksleute solche auslösen (142). Weilen aber die württembergische Gerber nicht alle im Land erzeugte Häute verarbeiten können, so ist durch gnädigste Specialrescripta nach Tübingen erlaubt worden, solche auch ausser den Märkten zu verkaufen, wann sie nur vorher einem Gerber im Land zum Kauf angetragen sind, und also diesem die Gelegenheit nicht entgeht, sie nach Belieben einem ausländischen Käufer auszulösen.

In Ansehung der Ordnung des Absens ist festgesetzt: 1.) jeder Handwerksmann darf soviel lösen, als er zu Treibung seines commercii nöthig hat: und 2.) jeder Handwerksmann hat
in

142) B. D. tit. 59. G. R. dd. 31. Aug.
1737. u. 5. März. 1757.

in der Gattung Häute und Felle, die er vorzüglich verarbeitet, vor andern den Vorzug, auch 3.) die Einwohner des Orts, wo die Waar verkauft worden, gehen andern vor 143).

B) Wolle. Wann Wolle an Ausländer verkauft wird, so haben a) die in Wolle arbeitende Handwerksleute, und nach ihnen b) jeder andere Bürger und Einwohner des Landes, zur Helfte 144), sie werde in - oder ausser den Märkten verkauft 145), die Lösung darzu-

C) Wann Früchten von denen herrschaftlichen Kästen zum Verkauf ausgesetzt werden, und es kommen inner 14. Tagen keine Käufer aus demselben Orte oder aus dem Land, so können sie, mit Vorbehalt der Lösung vor
die

143) L. O. c. l. Rothgerberordn. art. 14.
G. R. dd. 3. Apr. 1682.

144. L. O. tit. 64. G. R. dd. 3. Maji 1740.

145) G. R. dd. 1. Apr. 1784.

die Unterthanen, an Ausländer verkauft werden 146).

D) Neuer Wein. Jedem Unterthanen ist erlaubt, den von Ausländern erkauften neuen Wein auszulösen: doch in folgender Ordnung: 1.) die beide herzogliche Cammern gehen allen andern vor: nach ihnen folgen 2.) die Unterthanen des Orts, wo der Wein verkauft worden, und dann 3.) alle andere Landesunterthanen: 4.) wer unter denen - nr. 2. & 3. gedachten sich zuerst meldet, hat den Vorzug: kommen mehrere von gleichem Recht zusammen, so wird durch das Loos entschieden 147).

E) Wann Ausländere ein Quantum Leinsamen erkaufen, so haben die Unterthanen (wahrscheinlich vorzüglich die Delmüller, zu deren Gunsten die Verordnung geschehen) die Lösung darzu 148).

F) Wann

146) G. R. dd. 5. Sept. 1712.

147) G. R. dd. 23. Sept. 1751.

148) G. R. dd. 20. Oct. 1752.

F) Wann Mastochsen an Ausländer verkauft werden, können die inländische Metzger solche auslösen (149).

G) Auch gebühret denen inländischen Buchdruckern und Buchführern die Auslösung des an Ausländere verkauften Druck- und Schreibpapiers (150).

II. Von der Lösung der liegenden Güter,

welche sich theilet

a) in die allgemeine Landlösung,

β) in die ewige Wiederlösung.

Durch die im Jahr 1536 ins Land ergangene Landordnung wurde verordnet, ad

a) daß die Gemeinden, oder jeder Bürger und Einwohner, insonderheit desselben Amtes,

Stadt

149) G. R. dd. 17. März 1762.

150) G. R. dd. 4. Maji 1763.

Stadt oder Flecken, in welcher Zwing und Bann die Güter gelegen, die Losung haben sollen, zu allen Gütern, welche die Ausländere vor 1536 erkauf, und nachhero wieder verkauft haben, mit der wohlgemeinten Erinnerung, nicht zu lange zu warten, sondern die Losung in einem Monathe auszuüben.

Es wird also durch dieses Gesetz der Besitzstand der Ausländere auf jene Güter, welche sie vor 1536 schon besessen haben, vor gültig erklärt, und die Losung nur in dem Fall gestattet, wann ein Ausländer ein solches Gut wieder an einen Ausländer verkauft; und obwohl die Losung in einem Monath empfohlen worden, so ist doch kein Zweifel, daß sie eben sowol inner Jahr und Tag ausgeübt werden könne.

Durch eben diese Landsordnung aber wird

β) aller Güterverkauf nach 1536 vor null und nichtig erklärt, und deren Wiedereinlösung allen und jeden württembergischen Unterthanen

zu allen Zeiten auf ewig gestattet: und zwar
 dürfen sie eingekauft werden in dem Preiß, wie
 sie verkauft worden, doch mit Erstattung nutzli-
 cher Verbesserungen, Weinkaufs und Gerichtskos-
 ten, hingegen ohne alle Reis- und Versauma-
 nuskosten. Ob auch wohl sonst die Lösung
 nur bei Käufen statt hat, so kann die ewi-
 ge Wiederlösung auch bei Tauschen ausgeübt
 werden.

Die zwischen Unterthanen und Ausländern
 hierüber entstehende Stritte sind vor den Dorfa-
 und Stadtgerichten zu entscheiden, wo die Gü-
 ter gelegen: man darf also den Ausländer nicht
 bei seiner Obrigkeit außer Lands belangen.

Die Klage bei der allgemeinen Landlösung
 heißt: *condictio ex statuto*: bei der ewigen
 Wiederlösung: *rei vindicatio & querela*
nullitatis.

Wer aber bei der Klage der ewigen Wie-
 derlösung den Beweis zu führen: ob die Güter
 vor oder nach 1536 an Ausländere gekommen?

ist

ist eine wichtige Frage: Es scheint in allewege billig, daß die Ausländere denselben führen solten: 1) weil die Unterthanen das allgemeine Verbot des Güterverkaufs an Ausländer vor sich haben, also 2) die Ausländere im Zweifelsfall *malæ fidei possessores* sind: und 3) nicht wahrscheinlich ist, daß die Güter seit 1536 nicht an Inländere sollten gekommen seyn, vielmehr zu vermuthen ist, daß sie erst nach 1536 in die Hände der Ausländere gekommen seien (151): Es wird aber der Beweis gewöhnlich beeden Theilen anferlegt, durch die gewöhnliche Formul: was beede Theile zu Erlernung der Wahrheit und Vorstand ihres Rechts darzu thun gemeint zc. (152).

Damit aber hierüber desto weniger Streitigkeiten entstehen mögen, so ist ausdrücklich verord-

151) Ueber all obiges allegire ich Schœpf de retr. territ. communi & jure perpetuæ re-
lutionis: per totum.

152) Schœpf Proc. app. C. 14. §. I.

ordnet, daß, wann Ausländer liegende Güter im Land erben, sie solche inner 2 Jahren wieder an Inländere verkaufen - widrigenfalls die Ortsvorstehere diesen Verkauf besorgen sollen 153).

Was endlich die gegen die benachbarte österreichische Unterthanen auszuübende ewige Wiederlosung betrifft, so ist hierüber verglichen, dieser Vergleich auch denen württembergischen Unterthanen per rescr. dd. 1. Jul. 1774 dahin bekannt gemacht worden, daß

1.) bei jenen Gütern, welche schon so lange in österreichischer oder württembergischer Unterthanen Hände sich befinden, daß man den Anfang davon nicht wüßte, oder, wenn man auch 2) diesen Anfang wüßte, solche jedoch schon so lange besessen worden, daß sie vor anno 1536 in diß - oder jenseitige Hände gekommen, und darinnen bisher verblieben wären, und wenn 3.) die

193) P. O. tit. 17.

3.) die Güter seit 1536 erst östereichisch = oder württembergischer Seite an sich gebracht worden, die acquisition doch mit beiderseitig Landesherrschafftlichem Vorwissen und Bewilligung, ohne jedoch die jedesmalig ewige Wiederlösung vorzubehalten, geschehen, oder 4.) titulo hæreditatis vel legati auf andere erwachsen, und keine besondere Verträge zwischen einer östereichisch = und württembergischen Gemeinde vorhanden wären, welche in Auslösung der Güter gegen einander Ziel und Maas geben, keine Auslösung ausgeübt werden, sondern 5.) diese nur so oft als die Güter durch Verkauf, Tausch oder sonst von dem Besitzer in eine andere Hand gerathen, innerhalb eines Jahrs und Tags Platz greifen solle, wobei aber die Ortsvorstehere bei einer solchen sich ereignenden Veränderung denen Vorgesetzten jener Flecken, in deren Zwing und Bahn die Güter liegen, die schriftliche Anzeige zu machen, und die ein Jahr und Tag daurende Lösungszeit von dem Tag und Stund der Anzeige, als weshalb ein Urkund auszufertigen, anfangen, und 6.) bei Veränderungen in fraudem legis,
auch,

auch, wenn die zur Einlösung Lust bezeugende
Burgere und Einwohnere derjenigen Orte, wo
sich die Güter befinden, mit den Auswärtigen,
an welche die Güter durch Veränderungen ge-
langet, des billigen Werths halber nicht über-
einkommen könnten, die Obrigkeiten der Or-
te, wo die Güter liegen, selbige durch den
Schultheissen und das Gericht, oder andere un-
partheyische Personen bei ihren Pflichten und
Eid schätzen lassen sollen.



Anhang

 Anhang von Büchern.

- Abhandlung von Feldsteuflern und Felduntergängern, 8. 1786. 15 fr.
- Anleitung zu Erlernung des württembergischen Rechnungswesens, insonderheit zu Pfliegerechnungen, 8. 1786. 12 fr.
- Bachmanns (J. G.) Pfalzweybrückisches Staatsrecht, gr. 8. 1784. 1 fl. 45 fr.
- Beschreibung einiger zum Gebrauch der dephlogistisirten Luft, bey dem Blaserohr und Schmelzfeuer eingerichteten Maschinen, samt einer Anweisung, sich die dephlogistisirte Luft in Menge zu verschaffen, mit 2 Kupfern, 8. 1786. 15 fr.
- Bbbels (J. G.) praktische Feldmeßkunst für Land- Feldmesser, und für diejenige, die sich darinnen selbst unterrichten wollen, mit 4 Kupfern, 8. 1784. 24 fr.
- Celsi (A. C.) de tuenda sanitate, carmine elegiaco express. a J. F. Cloffio 8. maj. 1785. 24 kr.
- Elbens (C. G.) Sammlungen für die Geschichte des Hoch- und Deutsch- Meißerthums, 1tes Stück, gr. 8. 1785. 45 fr.

Ende

Entwickelung (nähere) der vornehmsten Streitfragen, die Ehen naher Blutsfreunde betreffend, nebst einem Vorschlag zur Vereinigung der Gegenpartheyen, 8. 1785. 1 fl. 15 fr.

Gedichte (Kleine von M. B. B. 8. 1785. 24 fr.

Hofmanns (J. G.) Abhandlung von der am herzogl. Hofgericht eingeführten Appellationssumme, 8. 1782. 30 fr.

Klemms, (J. F.) neuer Atlas für die Jugend mit 21 illuminirten Landcharten, 8. 1782. 2 fl. 30 fr.

Lenz (J. A.) Bemerkungen über das Erbrecht des 2ten Ehegatten, 8. 1781. 24 fr.

Maders (J.) Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftl. Angelegenheiten, 15 Theile, 8. 1780 bis 86. 25 fl.

Maiers (J. C.) Autonomie des Fürsten- und Adelsstandes in N. d. R. 2 Stücke, 8. 1781. 50 fr.

— — Einleitung in das Privatfürstenrecht überhaupt, 8. 1783. 45 fr.

— — Erläuterungen des westphälischen Friedens über die geistl. Mediat-Stifter, Güter, deren inn- und ausländischer Renthen, 8. 1785. 1 fl. 30 fr.

— — von der evangel. Geistlichkeit Gerichtsstand in geistlichen Sachen, besonders in den gemischten Reichsstädten; zur Erläuterung eiz
ni

- niger Stellen zum 5. Artikel des westphäl.
Friedens-Instrument, 8. 1781. 24 kr.
- Moser (F. C.) von dem Reichständischen Schul-
denwesen, soviel es deren weltlichen Churfür-
sten, auch regierender Reichsfürsten, Grafen,
Cameral-Schulden, und die Art selbige abzu-
stossen und zu bezahlen, betrifft, 2 Theile, 4.
1774 bis 75. 6 fl.
- — — Beyträge zu dem neuesten Europäi-
schen Völkerrecht in Friedenszeiten, 5 Theile,
8. 1778. 6 fl. 15 kr.
- — — zu dem neuesten Europäischen
Völkerrecht in Kriegszeiten, 3 Theile, 8.
1779 bis 81. 3 fl. 45 kr.
- (C. F.) Real-Index und Auszug der herzogl.
Würtemb. Hofgerichtsordnung, 8. 1784. 1 fl.
- Nachtrag über die beste ausführbare Mittel, dem
Kindermord Einhalt zu thun, 8. 1785. 12 kr.
- Pauli (A. F.) Versuch einer vollständigen Me-
thodologie, für den gesamsen Kursus der öf-
fentl. Unterweisung in der latein. Sprache und
Litteratur, 1ster Thl. gr. 8. 1785. 1 fl. 15 kr.
- Ploucquet (W. G.) von der unblutigen Abneh-
mung der Glieder, 8. 1786. 15 kr.
- Sattler (C. F.) vom Ressel- und Kalt Schmidts-
Schutze älterer Zeiten, aus archiv. Urkunden,
2. 1781. 24 kr.
- Schwab

- Schwab (J. C.) von den Ursachen der Allgemeinheit der französischen Sprache, und der wahrscheinlichen Dauer ihrer Herrschaft. Eine Preisschrift, 8. 1785. 54 fr.
- — Rede über die Aufklärung unsers Jahrhunderts, gr. 8. 1785. 10 fr.
- Steeb (J. G.) über den Menschen nach den hauptsächlichsten Anlagen in seiner Natur, 3 Theile, gr. 8. 1785. 4 fl. 30 fr.
- (J. H.) Bemerkungen und Vorschläge über verschiedene Cameral- und Policy-Gegenstände, besonders in Ansehung einer bessern Eintheilung des Ackerlandes und Anlegung eines Mayerhofes, zum Behuf neuer Colonien und Mayerhöfe, 8. 1786. 24 fr.
- Webers (J. A.) kurze Anweisung für einen Anfänger der Apothekerkunst und Chemie. 8. 1785. 30 fr.
- Wursters (C. F.) Anleitung zur praktischen Feldmesskunst, nebst einem Anhang von der Trigonometrie, Gnomonic und Visierkunst, mit 7 Kupfern, 8. 1786. 45 fr.



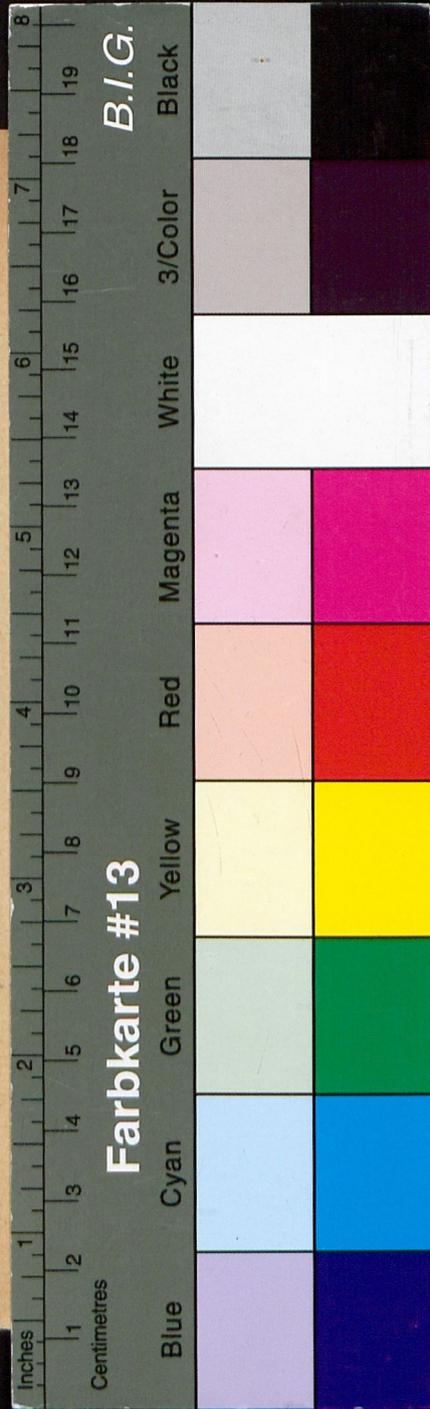
Km 2939

Vol 11-3 FON

ULB Halle
006 780 92X

3





B.I.G.

Farbkarte #13

2 18

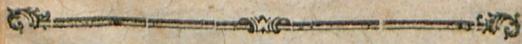
Abhandlung
über die Lehre
von
Lösungen

nach
württembergischen Grundsätzen,
von
Christian Ernst Schwarz,
Stadtschreiberey-Substitut in Tübingen.

P 183,



Thom 2839



Tübingen,
bey Jacob Friedrich Heerbrandt.
1786,

